



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Herrn
Bodo Gabriel

Datum 30.03.2016

Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2016

Einwohneranfrage von Herr Bodo Gabriel per E-Mail am 16.03.2016

Transparenz bei der Umsetzung des BVG-Beschlusses zu „Altanschließen“
sowie

Antwort auf Ihre E-Mail's vom 27.02.2016 und 09.03.2016:

„Ihre Rede vor der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.2016“

Geschäftsbereich/Fachbereich
Geschäftsbereich II
Amt für Abfallwirtschaft und
Stadtreinigung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Sehr geehrter Herr Gabriel,

Ihre Anfrage vom 16.03.2016 per E-Mail zur Tagung der Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2016 wurde mir zur Beantwortung übergeben. Nachfolgend finden Sie unter der Auflistung der Fragen die jeweiligen Antworten.

Weiterhin nehme ich Bezug auf Ihre E-Mail's vom 27.02.2016 und 09.03.2016, die mit den beiliegenden Ausführungen zur Frage 1 ebenfalls beantwortet werden.

Ansprechpartner/-in

Zimmer

Mein Zeichen

Frage 1

Welche Festsetzungsverjährungsfrist (Anzahl der Jahre!) legt die Stadt ausgehend vom Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 12. November 2015 – 1 BVR 29/14, 1 BvR 3051/14 im Kontext des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg Urteil OVG 9 B 1.16, OVG 9 B 43.15 vom 11. Februar 2016 bei der Prüfung zu den Kanalanschlussbeiträgen nunmehr zugrunde?

Telefon
0355

Fax
0355

E-Mail

Die abgabenrechtlichen Verfahren zur Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen richten sich nach dem Kommunalabgabenrecht für das Land Brandenburg, dies dürfte Ihnen mit Blick auf die vorgenannte Fragestellung bekannt sein.

Hinsichtlich der Festsetzungsfrist führt das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) im Urteil OVG 9 B 1.16 vom 11.02.2016 wie folgt aus:

„Die Festsetzungsverjährung bezieht sich immer nur auf den Beitrag, der in Bezug auf ein bestimmtes Grundstück als Gegenleistung für die Anschlussmöglichkeit an eine bestimmte Anlage zu zahlen ist. Die Festsetzungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres zu laufen, in dem die Beitragspflicht entstanden ist (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b KAG i.V.m. § 170 Abs. 1 AO) und dauert dann - regulär - vier volle Kalenderjahre

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

an (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b KAG i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 AO). Sie läuft mit anderen Worten regulär erst mit Ablauf des vierten vollen Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht ab.“

Frage 2

Wie hoch ist die Anzahl der nicht bestandskräftigen Bescheide zu Kanalanschlussbeiträgen und wie viele Rückerstattungen (nicht Anzahl der Rücknahmebescheide oder veranlasste Zahlungen!) sind davon ausgehend bereits realisiert worden?

Unter dem Vorbehalt der Einzelfallprüfung sind derzeit **6.299** Beitragsbescheide nicht bestandskräftig. Nicht alle zurückgenommenen Beitragsbescheide führen zwangsläufig zu Auszahlungen.

Von den bisher zurückgenommenen **139** Beitragsbescheiden ist aktuell eine Summe von **396.212 €** zur Auszahlung angeordnet.

Frage 3

Wie strukturieren sich umfänglich und anteilmäßig die jährlich von der Stadt an die LWG entrichteten Entgelte für die Abwasserbeseitigung, wie strukturieren sich dabei im einzelnen die Anteile für die kalkulatorischen Kosten, und wie hoch ist insbesondere der Anteil für die Abdeckung der Abschreibungen der zentralen Abwasseranlage (in EURO)?

Die an die LWG GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung zu entrichtenden Entgelte sind Bestandteil der Kalkulationen. Insofern verweise ich auf die bereits veröffentlichten Beschlüsse zur Kanalanschlussbeitragssatzung nebst Kalkulation sowie zu den Abwasserentgelten nebst Kalkulation. Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung mit der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (LWG) werden die Abschreibungen für die in der Anlagenbuchhaltung der LWG enthaltenden Anlagegüter über die an die LWG zu zahlenden Leistungsentgelte abgedeckt. Für Anlagegüter, welche in der Anlagebuchhaltung der Stadt Cottbus dem Produkt „Abwasserbeseitigung“ zugeordnet sind, werden die Beträge für die kalkulatorischen Kosten in der Entgeltkalkulation für das Jahr 2016 in den verschiedenen Kostenarten 5711400, 5711800, 5711990 und 5520000 ausgewiesen.

Im Übrigen sehr geehrter Herr Gabriel, ist es mir aus datenschutzrechtlichen Gründen versagt, nähere Einzelheiten zu dem Vertragswerk mit der LWG GmbH & Co. KG offenzulegen. Hier stehen deren betriebswirtschaftlichen Rechte am Inhalt des Vertrages entgegen. Ich denke, dass Sie dafür Verständnis haben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Thomas Bergner
Geschäftsbereichsleiter